

# Sitzungsvorlage öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0229/2015
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Haupt- und Personalamt
Erstellt von:	Daniela Damm
Datum:	04.09.2015

## **Betreff:**

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Olfen am 13.09.2015

## **Beratungsfolge:**

15.09.2015	Wahlausschuss
------------	---------------

## **Beschlussvorschlag:**

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis der Wahl des Bürgermeisters vom 13.09.2015 fest, wie es der Originalniederschrift als Anlage beigelegt ist.

## **Begründung:**

Die Feststellung des Wahlergebnisses trifft, nach Prüfung der Wahlunterlagen und Zusammenstellung der Ergebnisse durch den Wahlleiter, der Wahlausschuss (§ 34 KWahlG). Hierzu werden gemäß § 61 Abs. 3 KWahlO in Verbindung mit § 75d KWahlO für die Wahl des Bürgermeisters zunächst festgestellt:

- die Zahl der Wahlberechtigten ( Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG),
- die Zahl der Wähler,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die auf die Bewerber jeweils entfallenen Stimmen sowie der daraus resultierende gewählte Bewerber,
- ggf. das Erfordernis einer Stichwahl

Der Wahlausschuss ist berechtigt,

- rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen,
- Bedenken zu vermerken, in welchen Fällen seines Erachtens die Wahlvorstände unrichtige Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen getroffen haben. Er ist aber nicht berechtigt, die Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen oder gar, auch nicht bei denkbar knappen Ergebnissen, die Neuauszählung von Stimmenergebnissen zu veranlassen oder anzuordnen. Eine Entscheidung hierüber kann nur im Wahlprüfungsverfahren getroffen werden.
- festzustellen, ob sich bei der Wahl Unregelmäßigkeiten ergeben haben. Diese Feststellungen können für das spätere Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein. Dagegen kann sich der Wahlausschuss nicht selbst mit der Gültigkeit der Wahl als solcher befassen. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem Wahlprüfungsausschuss.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bildet die verbindliche Grundlage für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses und für die Benachrichtigung des gewählten Bewerbers durch den Gemeindevahlleiter.

Die Monatsfrist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§39 I KWahlG) beginnt am Tag der Bekanntmachung. Die Ergebnisse werden in der Sitzung als Tischvorlage vorgelegt.

---

Himmelmann  
Wahlleiter